Landratsamt Oberallgäu

Umwelt und Natur

technischer Umweltschutz



Landratsamt Oberallgäu, Postfach, 87518 Sonthofen

Gegen Empfangsbestätigung

Firma

Föll Rohstoffhandel GmbH z.H. der Geschäftsführerin Frau Dehmel Webereistraße 37

87471 Durach

Aktenzeichen: 22.1-171/4-119/3 Ru B.21.08
Sachbearbeiter: Herr Ruch

Tel.-Durchwahl: 08321/612-418
Fax-Nummer: 08321/612--373
Zimmer-Nr.: 2.21
E-Mail: volker.ruch@lra-oa.bayern.de

Sonthofen, 19.08.2021

Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG);

Schrottplatz der Firma Föll Rohstoffhandel GmbH in der Webereistraße 37, 87471 Durach Fl.Nrn. 452/30, 452/33, Gemarkung Durach und Fl.Nrn. 2003/23, 2086/12, 2086/13, 2086/14, 2086/15, 2086/18, Gemarkung Sankt Mang

Standortverbesserung, Antrag vom 19.10.2020

Anlage

- 1 Plansatz
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Baubeginnsanzeige

Das Landratsamt Oberallgäu erläßt folgenden

Bescheid:

I.

Die Firma Föll Rohstoffhandel GmbH erhält gemäß § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie sonstiger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle auf dem Grundstück Fl.Nrn. 452/30, 452/33, Gemarkung Durach und Fl.Nrn. 2003/23, 2086/12, 2086/13, 2086/14, 2086/15, 2086/18, Gemarkung Sankt Mang, nach Maßgabe der unter der Nr. II. bezeichneten Antragsunterlagen, den unter der Nr. III festgesetzten anlagenbezogenen Daten und den unter der Nr. IV festgesetzten Bestimmungen.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere die erforderlichen baurechtlichen Genehmigungen mit ein.

Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen www.oberallgaeu.org Öffnungszeiten:

Mo 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 17.00 Uhr Mi/Do 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr Di 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Fr 08.00 Uhr - 12.30 Uhr Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen

Sparkasse Allgäu IBAN: DE87 7335 0000 0000 0003 64 BIC: BYLADEM1ALG

Raiffeisenbank Kempten – Oberallgäu eG IBAN: DE76 7336 9920 0000 0001 08 BIC: GENODEF1SFO

Allgäuer Volksbank eG Kempten-Sonthofen

IBĂN: DE78 7339 0000 0000 5281 88 BIC: GENODEF1KEV

Deutsche Bank

IBAN: DE81 7337 0008 0103 0972 00 BIC: DEUTDEMM733

Die Änderung umfaßt verschiedene logistische Änderungen, die Installation einer zweiten Schrottschere, die Verwendung einer sogenannten Alligatorschere und vor allem umfangreiche bauliche Maßnahmen wie die Errichtung von Lärmschutzwänden, Hallen und Lagerboxen, den Abriss einer vorhandenen offenen Halle und die Errichtung eines neuen Tank- und Waschplatzes.

II.

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Oberallgäu versehenen Antragsunterlagen, Schreiben und Pläne zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Ordner 1:

- 1. Allgemeine Angaben zum Vorhaben (9 Seiten)
- 2. Vollmacht für Ingenieurbüro Prof. Dr-Ing. Uwe Görisch GmbH vom 19.10.2020
- 3. Bestätigung der Antragsunterlagen vom 19.10. bzw. 28.10.2020
- 4. Antragsformular vom 19.10.2020
- 5. Umgebung und Standort der Anlage (2 Seiten)
- 6. Auszug aus der topographischen Karte, Maßstab 1: 25.000
- 7. Auszug aus der topographischen Karte, Maßstab 1:5.000
- 8. Auszug aus dem Flächennutzungsplan Durach
- 9. Auszug aus dem Flächennutzungsplan Kempten
- 10. Luftbild Anlagenstandort
- 11. Auszug aus dem Katasterkartenwerk, Maßstab 1: 1.000
- 12. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (14 Seiten)
- 13. Lageplan, Föll-LP-20190204, Maßstab 1 : 250, Fassung vom 27.06.2019
- 14. Fließbild 1: Eisen- und Nichteisenmetalle
- 15. Fließbild 2: Sonstige Metallabfälle
- 16. Fließbild 3: Sonstige Abfälle
- 17. Fließbild 4: Gefährliche Abfälle
- 18. Daten Schrottschere 1, Lindemann LU 600/6 PA 60
- 19. Technische Daten Schrottschere 2, Lindemann PowerCut 816-8
- 20. Prospekt Baggeranbauschere Zato FCE 30 RII
- 21. Technische Beschreibung Alligatorschere JMC 900
- 22. Technische Daten Umschlagbagger Liebherr LH 30
- 23. Ausrüstungsinformation Mobilbagger Liebherr A 924
- 24. Technische Daten, Stapler Linde H 40 D und H 45 D
- 25. Standardspezifikationen Gabelstapler Nissan 3 t
- 26. Technische Daten mobile Staubbindemaschine, AquaCo Spraystream 35i
- 27. Technische Daten Schneidbrenner Harris 42-4F
- 28. Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb, gültig bis 02.06.2021
- 29. Zertifikat Altfahrzeug-Demontagebetrieb vom 31.07.2019
- 30. Zertifikat Erstbehandlungsanlage nach ElektroG vom 25.10.2019
- 31. Beschreibung Luftreinhaltung (4 Seiten)
- 32. Gutachten Luftreinhaltung, IMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 10.07.2019
- 33. Stellungnahme Brennschneiden, IMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 31.05.2021
- 34. Beschreibung Lärm- und Erschütterungsschutz (6 Seiten)
- 35. Schalltechnische Untersuchung, Tecum GmbH vom 15.07.2019
- 36. Schalltechnische Untersuchung Tecum GmbH, Nachtrag vom 03.03.2021
- 37. Schalltechnische Untersuchung Tecum GmbH, 2. Nachtrag vom 21.06.2021
- 38. Gutachten Erschütterungsimmissionen, Kurz und Fischer GmbH vom 16.10.2020
- 39. Beschreibung Anlagensicherheit (2 Seiten)
- 40. Beschreibung Abfallwirtschaft (1 Seite)
- 41. Abfallannahmekatalog (9 Seiten)
- 42. Beschreibung Ausgangszustand des Anlagengrundstücks und Betriebseinstellung (3 Seiten)

- 43. Baugrunderkundung, GEO-Consult Allgäu GmbH vom 25.04.2018
- 44. Karte Bohrstandorte

Ordner 2:

- 45. Beschreibung Bauordnungsrechtliche Unterlagen (3 Seiten)
- 46. Formblatt Antrag auf Baugenehmigung vom 01.10.2020
- 47. Baubeschreibung vom 01.10.2020
- 48. Betriebsbeschreibung (Gewerbliche Anlagen) vom 01.10.2020
- 49. Stellplatz-Nachweis vom 01.10.2020
- 50. Mitgliedsausweis Architektenkammer Baden-Württemberg Kopie
- 51. Berechnung Bruttogrundfläche und Bruttorauminhalt vom 01.10.2020
- 52. Berechnung Nettoraumflächen vom 01.10.2020
- 53. Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 11.07.2019
- 54. Flurkarte Maßstab 1: 1.000 vom 11.07.2019
- 55. Lageplan zum Bauantrag, Maßstab 1: 1.000 vom 19.07.2019
- 56. Lageplan mit Abstandsflächen, Maßstab 1: 250 vom 08.07.2020
- 57. Lageplan, Maßstab 1: 250 vom 01.10.2020
- 58. Abfallhalle, Grundriss + Schnitte, Maßstab 1: 100 vom 01.10.2020
- 59. Abfallhalle, Ansichten Osten und Norden, Maßstab 1: 100 vom 01.10.2020
- 60. Abfallhalle, Ansichten Westen und Süden, Maßstab 1: 100 vom 01.10.2020
- 61. Überdachung Tankplatz, Grundriss + Schnitt + Ansichten, Maßstab 1:100 vom 01.10.2020
- 62. Spänelager, Grundriss + Schnitt + Ansichten, Maßstab 1:100 vom 01.10.2020
- 63. Werkstatt, Maßstab 1: 100 vom 01.10.2020
- 64. Tank- und Waschplatz, Maßstab 1:50, 1:100 vom 01.10.2020
- 65. Zustimmung Abstandsflächenübernahme vom 19.11.2020
- 66. Antrag auf Abweichung Überdachung Tankplatz (Abstandsfläche 1) vom 01.10.2020
- 67. Antrag auf Abweichung Tank- und Waschplatz (Abstandsfläche 2) vom 01.10.2020
- 68. Antrag auf Abweichung Anbau Abfallhalle (Abstandsfläche 3) vom 01.10.2020
- 69. Antrag auf Abweichung Halle Brennschneideplatz (Abstandsfläche 5) vom 01.10.2020
- 70. Übersichtslageplan Abweichungen
- 71. Begründung der Abstandsflächen (5 Seiten)
- 72. Vermerk Abstandsflächenbemessung Pauly Rechtsanwälte vom 06.02.2020
- 73. Formular Anzeige der Beseitigung vom 01.10.2020
- 74. Lageplan Abbruch, Maßstab 1: 1000 vom 19.07.2019
- 75. Lageplan Abbruch Lagerhalle, Maßstab 1: 250 vom 01.10.2020
- 76. Beschreibung Arbeitsschutz und Betriebssicherheit (4 Seiten)
- 77. Beschreibung Gewässerschutz (3 Seiten)
- 78. Antrag auf Entwässerung vom 01.10.2020 mit Nachweisen
- 79. Entwässerung Lageplan Bestand, Maßstab 1: 250 vom 01.10.2020
- 80. Entwässerung Lageplan Neu, Maßstab 1: 250 vom 01.10.2020
- 81. Flächen bestehender Abwasserbehandlungsanlagen, Maßstab 1:750 vom 01.10.2020
- 82. Entwässerung Bestand Hoffläche Einfahrt Waage, Maßstab 1: 100 vom 01.10.2020
- 83. Entwässerung Bestand Anbau Abfallhalle, Maßstab 1:100 vom 01.10.2020
- 84. Entwässerung Bestand Tankplatz / Überdachung Metallhalle, Maßstab 1:100 vom 01.10.2020
- 85. Entwässerung Neu Tank- und Waschplatz, Maßstab 1: 100 vom 01.10.2020
- 86. Gutachten Lagerhalle für emulsionsbehaftete Späne, Dr. Rainer Schützle vom 06.09.2019
- 87. Gutachten Tank- und Waschplatz für Lkw, Dr. Rainer Schützle vom 06.09.2019, rev. 25.02.2020
- 88. Beschreibung Naturschutz (1 Seite)
- 89. Karte Naturschutz, Maßstab 1:5.000, gedruckt 19.03.2019
- 90. Angaben zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung (15 Seiten)
- 91. Beschreibung Brandschutz (1 Seite)
- 92. Brandschutzkonzept CEconsult, Nr. 2018 80 vom 17.07.2019, Tektur 20.08.2019
- 93. Karte Oberflurhydranten, Maßstab 1: 1.000

Der unter der Nr. I dieses Bescheides erteilten Genehmigung liegen folgende anlagenbezogene Daten zugrunde:

Fläche zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen: 17.380 m²

Gesamtlagerkapazität: ca. 7.904 t, aufgeteilt auf:

ca. 7.696 t nicht gefährliche Abfälle,

davon ca. 7.161 t Eisen- und Nichteisenschrotte

und ca. 208 t gefährliche Abfälle

Behandlungskapazität: ca. 983 t/d nicht gefährliche Abfälle

ca. 47 t/d gefährliche Abfälle

Schrottschere 1: Lindemann LU 600/6 PA 60

Schneidkraft 6.000 kN

Schrottschere 2: Lindemann PowerCut 816-8 oder vergleichbar

Schneidkraft 8.000 kN

IV.

Die unter der Nr. I. dieses Bescheides erteilte Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erteilt:

1. Baurecht / Naturschutz

1.1 ABWEICHUNGEN ABSTANDSFLÄCHEN:

1.1.1 ABWEICHUNG 1 (Abweichungsantrag Nr. 5) Abfallhalle/Halle Brennschneidplatz (BE 10/11/14/15/16 Sonderbau)

Eine Abweichung von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO 2021 wird gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO mit der Maßgabe gewährt, dass die Abstandsflächen nach Norden zu Fl. Nr. 2068/18 über die gesamte Gebäudelänge im Mittel um 5,00 m (4,50 m bis 5,50 m) überschritten werden.

Begründung:

Abstandsflächen müssen gemäß Art. 6 Abs. 2 BayBO auf eigenem Grund liegen. Gemäß Art. 6 Abs. 5 BayBO 2021 beträgt die Tiefe von Abstandsflächen 0,4 H, in Gewerbegebieten 0,2 H, jeweils mindestens aber 3 m. Da es sich bei dem betreffenden Nachbargrundstück um ein Wohngrundstück handelt, wird hier von einer Abstandstiefe von 0,4 H ausgegangen. Die geplante Halle Brennschneidplatz kann zugelassen werden, da sich das Wohnhaus auf dem Betriebsgelände (Betriebswohnung) befindet und sich die Immissionssituation am Wohngebäude durch die vorgelagerte Halle wesentlich verbessert. Die Besonnung, Belichtung und Belüftung ist noch ausreichend, da das Wohngebäude nach Osten und Westen deutlich höhere Abstände als erforderlich aufweist. Der Brandschutz wird gemäß Angaben zum Brandschutz durch Ausbildung einer Brandwand an der Halle gewährleistet.

1.1.2 Hinweis zum Abweichungsantrag Nr. 3:

Die beantragte Abweichung Nr. 3 für die Abfallhalle BE 10 nach Süden zu Fl. Nr. 2027/58 musste nicht erteilt werden, da die Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO 2021 mit einer Tiefe von 0,4 H auf eigenem Grund liegen.

1.1.3 Hinweis zur Abstandsfläche der Abfallhalle BE 11:

Die bestehende Abfallhalle BE 11 wird entlang der westlichen Grundstücksgrenze zum Blütenweg nicht erhöht. Die neue Schallschutzschürze auf dem Dach dieses Gebäudeteils ist soweit von der westlichen Außenwand zurückgesetzt, dass die erforderlichen Abstandsflächen nach Westen mit einer Tiefe von 0,4 H gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO 2021 noch im Bereich der bestehen Halle liegen und nicht in den Blütenweg hineinragen. Bei der Beurteilung wurde davon ausgegangen, dass sich durch die Schallschutzschürze auf BE 11 die Immissionssituation an den westlich des Blütenweges gelegenen Wohngebäuden deutlich verbessert, ohne dass dadurch eine wesentliche Verschlechterung hinsichtlich Licht, Luft, Sonne oder Brandschutz eintritt.

1.1.4 Hinweis zum Abweichungsantrag Nr. 1 Metallhalle BE 5 (Schallschutzschürze) und Tankplatz BE 6 (Einhausung und Überdachung):

Die beantragte Abweichung Nr. 1 für die Schallschutzschürze auf der Metallhalle BE 5 und die Überdachung samt Einhausung des Tankplatzes BE 6 nach Süden über die Straßenmitte musste nicht erteilt werden, da die Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO 2021 zu dem südlich der Webereistraße liegenden Wohn-/Mischgebiet mit einer Tiefe von 0,4 H bis zur Straßenmitte eingehalten sind.

1.1.5 Hinweis zur Abstandsfläche der Werkstatt BE 7 Werkstatt BE 7 (Schallschutzschürzen):

Die bestehende Werkstatt BE 7 wird baulich nicht verändert oder umgenutzt. Bei dem westlich gelegenen Grundstück handelt es sich ebenfalls um ein Gewerbegrundstück Die neuen Schallschutzschürzen halten die erforderlichen Abstandsflächen mit einer Tiefe von 0,2 H gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO 2021 auf eigenem Grund ein.

1.1.6 Hinweis zum Abweichungsantrag Nr. 2 Tank- und Waschplatz BE 19:

Die beantragte Abweichung Nr. 2 für die Schutzwand des Tankplatzes musste nicht erteilt werden, da die Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO 2021 zum westlichen Gewerbegrundstück mit einer Tiefe von 0,2 H (mindestens 3 m) eingehalten sind.

1.2 TECHNISCHE AUFLAGEN

1.2.1 Abfallhalle/Halle Brennschneidplatz (BE 10/11/14/15/16 Sonderbau):

1.2.1.1 Für das Bauvorhaben (Sonderbau) ist die Standsicherheit, gemäß Art. 62a Abs. 2 Satz 2 BayBO durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen, bzw. zu beauftragen. Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, dass der Prüfauftrag erteilt werden soll. Mit dem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn eine in allen Teilen geprüfte statische Berechnung vorliegt.

Hinweis:

Muss der Standsicherheitsnachweis nach Art. 62a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO nicht durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfingenieur oder Prüfamt geprüft werden, ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige eine Erklärung des nachweisberechtigten Tragwerkplaners hierüber nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 BauVorlV vorzulegen.

- 1.2.1.2 Bei Prüfpflicht ist die Bauausführung durch den Prüfsachverständigen bzw. das Prüfamt hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises zu überwachen.
- 1.2.1.3 Vor Baubeginn muss der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein. Die Bescheinigung "Brandschutz I" ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen und muss auf der Baustelle aufliegen.
- 1.2.1.4 Vor Aufnahme der Nutzung ist die Bescheinigung "Brandschutz II" des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen.

1.2.2 <u>Metallhalle BE 5 (Schallschutzschürze) und</u> Tankplatz BE 6 (Einhausung und Überdachung):

1.2.2.1 Die Nachweise für die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile sind durch einen Sachverständigen gemäß PrüfVBau zu bescheinigen. Die Bescheinigung "Standsicherheit I" muss vor Baubeginn der Baugenehmigungsbehörde vorgelegt werden und an der Baustelle aufliegen.

Hinweis:

Muss der Standsicherheitsnachweis nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 BayBO nicht durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden, so ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige eine Erklärung des nachweisberechtigten Tragwerkplaners hierüber nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 der BauVorlV vorzulegen.

- 1.2.2.2 Bei Prüfpflicht ist vor Aufnahme der Nutzung die Bescheinigung "Standsicherheit II" des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen.
- 1.2.2.3 Vor Baubeginn müssen die jeweils erforderlichen Nachweise über den **vorbeugenden Brandschutz** von einem Nachweisberechtigten gemäß Art. 62 BayBO erstellt sein. Die bautechnischen Nachweise müssen an der Baustelle vorliegen.

1.2.3 Spänelager BE 8:

1.2.3.1 Die Nachweise für die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile sind durch einen Sachverständigen gemäß PrüfVBau zu bescheinigen. Die Bescheinigung "Standsicherheit I" muss vor Baubeginn der Baugenehmigungsbehörde vorgelegt werden und an der Baustelle aufliegen.

Hinweis:

Muss der Standsicherheitsnachweis nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 BayBO nicht durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden, so ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige eine Erklärung des nachweisberechtigten Tragwerkplaners hierüber nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 der BauVorlV vorzulegen.

- 1.2.3.2 Bei Prüfpflicht ist vor Aufnahme der Nutzung die Bescheinigung "Standsicherheit II" des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen.
- 1.2.3.3 Vor Baubeginn müssen die jeweils erforderlichen Nachweise über **vorbeugenden Brandschutz** von einem Nachweisberechtigten gemäß Art. 62 BayBO erstellt sein. Die bautechnischen Nachweise müssen an der Baustelle vorliegen.

1.2.4 Werkstatt BE 7 (Schallschutzschürzen):

1.2.4.1 Die Nachweise für die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile sind durch einen Sachverständigen gemäß PrüfVBau zu bescheinigen. Die Bescheinigung "Standsicherheit I" muss vor Baubeginn der Baugenehmigungsbehörde vorgelegt werden und an der Baustelle aufliegen.

Hinweis:

Muss der Standsicherheitsnachweis nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 BayBO nicht durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden, so ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige eine Erklärung des nachweisberechtigten Tragwerkplaners hierüber nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 der BauVorlV vorzulegen.

1.2.4.2 Bei Prüfpflicht ist vor Aufnahme der Nutzung die Bescheinigung "Standsicherheit II" des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen.

1.2.5 Tank- und Waschplatz BE 19:

1.2.5.1 Die Nachweise für die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile sind durch einen Sachverständigen gemäß PrüfVBau zu bescheinigen. Die Bescheinigung "Standsicherheit I" muss vor Baubeginn der Baugenehmigungsbehörde vorgelegt werden und an der Baustelle aufliegen.

Hinweis:

Muss der Standsicherheitsnachweis nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 BayBO nicht durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden, so ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige eine Erklärung des nachweisberechtigten Tragwerkplaners hierüber nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 der BauVorlV vorzulegen.

1.2.5.2 Bei Prüfpflicht ist vor Aufnahme der Nutzung die Bescheinigung "Standsicherheit II" des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen.

1.3 TECHNISCHE HINWEISE

1.3.1 Für die Bauausführung sind die genehmigten Bauvorlagen maßgebend. Die anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, insbesondere die vom Bayer. Staatsministerium des Innern eingeführten technischen Baubestimmungen und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

Betone der Überwachungsklassen 2 und 3 sind gemäß DIN EN 13670/DIN 1045-3 zu überwachen und durch eine Überwachungsstelle zu überprüfen. Die Ergebnisberichte der Überwachungsstelle müssen auf der Baustelle vorliegen und sind auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 1.3.2 Im Verfahren nach Art. 59 BayBO sind die Bauvorhaben nur auf
 - die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlage nach den §§ 29 bis 38 BauGB,
 - die Übereinstimmung mit den Vorschriften über Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO,
 - die Übereinstimmung mit evtl. örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde im Sinne des Art.
 81 Abs. 1 BayBO,
 - beantragte Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BayBO,
 - andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird, geprüft worden.

Insbesondere mussten der Brandschutz und die Standsicherheit für das Bauvorhaben nicht geprüft werden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der im Rahmen des Art. 59 BayBO nicht zu prüfenden Vorschriften in der Verantwortung des Bauvorlagenberechtigten, der Sachverständigen sowie des Bauherrn liegt.

1.4 NATURSCHUTZ

Vor Abriss der offenen Lagerhalle ist von einer fachkundigen Person zu überprüfen, ob sich im oder am Gebäude Fledermäuse (geschützte Art nach § 44 BNatSchG) befinden. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Landratsamt Oberallgäu, untere Naturschutzbehörde rechtzeitig vor dem Abriss mitzuteilen. Eventuell vom Gutachter geforderte Maßnahmen sind vor dem Abriss umzusetzen.

2. Infrastrukturelle Belange der Deutschen Bahn

- 2.1 Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlage hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.
- 2.2 Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der geplanten Anlagen keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können.
- 2.3 Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.
- 2.4 Ein widerrechtliches Betreten sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Während der gesamten Bauzeit und über die gesamte Ausdehnung zur Bahneigentumsgrenze muss ein Bauzaun errichtet werden. Die Absperrungen sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Die Art und Lage der Absperrung, bitten wir mit der DB Netz AG, Fahrbahn (I.NA-S-N-AUG-IF), Herrn Robert Gabriel Lang, Eicher Straße 35, 87435 Kempten, Tel.: 0831/52611539, Mail: robert-gabriel.lang@deutschebahn.com, abzustimmen.
- 2.5 Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Ril 836.4601 ff.).
- 2.6 Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
- 2.7 Werden bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.
- 2.8 Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement (I.NF-S-D), Herr Wolfgang Prokop, Richelstr. 1, 80634 München, Tel.: 089/1308-72708, Email: wolfgang.prokop@deutschebahn.com, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

- 2.9 Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.
- 2.10 Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- 2.11 Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, es sei denn, es wird aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen (Baustelleneinrichtungsfläche).
- 2.12 Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.
- 2.13 Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.
- 2.14 Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).
- 2.15 Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichtraumprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.
- 2.16 Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.
- 2.17 Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.
- 2.18 Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- 2.19 Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

2.20 Hinweis:

Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

3. Immissionsschutz:

Die Auflage III Nr. 1 Immissionsschutz des Bescheides vom 14.01.2000, Az. Ref. 3.2-171/4-119 Ru B.2000.01, ergänzt mit Bescheid vom 08.12.2009, Az. 22 – 171/4-119/1 Ru B.09.12 wird aufgehoben und durch die folgenden Auflagen 1. Immissionsschutz ersetzt:

1. Immissionsschutz

1.1 Lärmschutz

- 1.1.1 Zum Lärmschutz sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm, vom 26.08.1998, GMBI S. 503, zu beachten.
- 1.1.2 Die Beurteilungspegel der von der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie sonstiger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle einschließlich des Liefer- und Kundenverkehrs ausgehenden Geräusche dürfen die nachfolgend genannten Tag-Immissionsrichtwerte (IRW_T) nicht überschreiten:

Immissions-	Gebäude, Grundstück	IRWT
ort		(dB(A))
IO1	Wohngebäude Fl.Nr. 2029/7, Friedrich-Ebert-Str. 11	59
102	Wohngebäude Fl.Nr. 2028/24, Friedrich-Ebert-Str. 11h	57
IO3	Wohngebäude Fl.Nr. 2027/56, Blütenweg 3	61
IO4	Wohngebäude Fl.Nr. 2027/58, Blumenstraße 16	59
IO5	Wohngebäude Fl.Nr. 2027/32, Blumenstraße 14	57
IO6	Wohngebäude Fl.Nr. 2002/28, Miesenbacher Str. 19	60
IO7	Wohngebäude Fl.Nr. 452/21, Webereistraße 42	58
IO8	Wohngebäude Fl.Nr. 449/2, Webereistraße 44	60
IO9	Wohngebäude Fl.Nr. 449/7, Webereistraße 58	55
IO10	Wohngebäude Fl.Nr. 449/8, Webereistraße 52	55
IO11	Wohngebäude Fl.Nr. 452/59, Webereistraße 31a	54
IO12	Grundstück Fl.Nr. 452/28; (potentielle Baufläche)	58
	5 m südwestlich der nordöstlichen Grundstücksgrenze,	
	5 m über Gelände	

Die Immissionswerte für den Beurteilungspegel sind auf einen Bezugszeitraum von 16 Stunden während des Tages in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr bezogen.

Die Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig sein.

Der Immissionsrichtwert gilt auch dann als überschritten, wenn der Meßwert kurzzeitiger Geräuschspitzen folgende Immissionsrichtwerte überschreitet:

 IO6:
 95 dB(A)

 IO1, IO2, IO7 bis IO10, IO12:
 90 dB(A)

 IO 3, IO 4, IO5, IO11:
 85 dB(A)

1.1.3 Die Betriebszeit der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie sonstiger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle ist auf den Zeitraum von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr beschränkt. Im Zeitraum von 06.00 Uhr bis 07.30 Uhr und von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr dürfen nur geräuschirrelevante Tätigkeiten sowie bis zu sieben LKW-Ab- und Anfahrten stattfinden. Im übrigen Zeitraum von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr darf kein Betrieb stattfinden.

- 1.1.4 Im morgendlichen Ruhezeitraum (06.00 Uhr bis 07.00 Uhr) dürfen 3 Containeraustauschvorgänge mit Absetzcontainern am Containerabstellplatz (Bereich Q42 im Schallschutzgutachten) durchgeführt werden. Die hierzu notwendigen LKW Anfahrten haben bereits am Abend zuvor zu erfolgen.
- 1.1.5 Ein gleichzeitiger Betrieb der beiden Schrottscheren 1 und 2 ist nicht zulässig.
- 1.1.6 Der Umgang mit den Eingangs- und Ausgangsmaterialien hat so erfolgen, dass die dabei entstehenden Geräuschemissionen und –immissionen möglichst gering sind (z.B. Minimierung der Höhe der Materialhalden, geringe Abwurfhöhen bei der Beladung von Straßen- und Schienenfahrzeugen, beim Aufbau von Materialhalden etc.).
- 1.1.7 Lärmerzeugende Maschinen, Anlagen und Anlagenteile (Schrottschere, mobile Greifbagger, Gabelstapler) sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen, zu betreiben und zu warten. Körperschallabstrahlende Maschinen, Anlagen und Anlagenteile sind von luftschallabstrahlenden Gebäudeteilen zu entkoppeln.
- 1.1.8 Die neu zu errichtenden Schallschutzwände, Wände von Materialboxen und Umfassungswände von Gebäuden, beschrieben in Abschnitt 3.2 der schalltechnischen Untersuchung der Fa. Tecum GmbH vom 15.07.2019, Bericht Nr. 17.058.1/F müssen folgende Mindest-Schalldämmmaße R_w und Mindest-Absorptionsgrade a aufweisen:

BE 5 BE 5	Schallschutzschürze $R_w>=30$ dB, a $>=0.6$ Nordseite nördliche Umfassungswand a $>=0.6$
BE 6	südliche Umfassungswand $R_w >= 40$ dB, a $>= 0.6$ Nordseite der südlichen Umfassungswand
BE 6	Hallentor $R_w >= 35 \text{ dB}$
BE 9 Süd (Maßnahme 3)	$R_w >= 40$ dB, a $>= 0.6$ (Westseite zwischen BE 6 und Boxen BE 9 sowie Westseite der Boxen)
BE 8	$R_w >= 30 \text{ dB}, a >= 0.6$ (nicht innerhalb der Halle liegende Wandseiten)
BE 7 (Maßnahme 5) BE 7 (Maßnahme 6)	$R_w >= 30$ dB, a $>= 0.6$ (Ostseite der Schallschutzwand)
	$R_w >= 30$ dB, strukturierte Wand a $>= 0.37$
BE 10 BE 10	Wand $R_{\text{w}}>=40$ dB, a >= 0,84 (Nordseite der südlichem Hallenwand) Dach $R_{\text{w}}>=30$ dB
BE 11	$R_w >= 30 \text{ dB}$
BE 9 Nord (Maßnahme 9)	$R_w >= 40 \text{ dB}$
BE 14 BE 14	Wand $R_w >= 40 \text{ dB}$ Dach $R_w >= 30 \text{ dB}$
BE 15	Wand R _w >= 40 dB, strukturierte Wand a>= 0,37 (Südseite der nördli-
BE 15	chen Hallenwand) Dach $R_w >= 30 \text{ dB}$

- Die einzelnen Bauteile der Hallen (Wände, Dach) müssen fugendicht miteinander verbunden sein. Entsprechendes gilt für alle auf Hallen aufgesetzte Wände.
- 1.1.9 Nach Umbau und vor Inbetriebnahme der einzelnen Betriebseinheiten sind dem Landratsamt Oberallgäu jeweils Bestätigungen der Herstellerfirmen über die Einhaltung der Anforderungen unter Auflage Nr. 1.1.8 vorzulegen.

1.2 Luftreinhaltung:

- 1.2.1 Sämtliche Wände und Hallen sind entsprechend deren Lage und Höhe in den genehmigten Antragsunterlagen zu errichten.
- 1.2.2 Sämtliche Verkehrsflächen auf dem Betriebsgelände sind in befestigter Straßenbauweise auszuführen. Die Fahrwege sind wiederkehrend zu prüfen. Schadhafte Stellen sind umgehend auszubessern.
- 1.2.3 Die Fahrwege sind bei Trockenheit mittels Sektoralregner oder vergleichbaren Einrichtungen zu befeuchten. Die Fahrwege sind so zu befeuchten, dass bei den Fahrten keine sichtbare Staubentwicklung auftritt.
- 1.2.4 Die Fahrwege sind mit einer Kehrmaschine sauber zu halten.
- 1.2.5 Schmutzverschleppungen auf Straßen außerhalb des Betriebsgeländes sind zu vermeiden. Bei sichtbaren Verschmutzungen der Webereistraße durch den Betrieb des Schrottplatzes ist die Fahrwegreinigung auf die öffentliche Straße auszudehnen.
- 1.2.6 Die Fahrgeschwindigkeit der LKW und Radlader auf dem Betriebsgelände ist auf 20 km/h zu beschränken.
- 1.2.7 Im Bereich der Lagerboxen BE 9 (Lagerung von Schrotten und Bauschutt) sind Wassernebelkanonen (Wansor W 50 oder vergleichbar) zu installieren, die bei sichtbarer Staubentwicklung zur Befeuchtung der Materialien in Betrieb zu nehmen sind.
- 1.2.8 An der Lagerfläche des Scherenvormaterials ist eine Befeuchtungseinrichtung (Sektoralregner, Sprühdüsen oder Vergleichbares) zu installieren, die bei sichtbarer Staubentwicklung während der Aufnahme des Scherenvormaterials zu betreiben ist. Bei feuchter Witterung oder nicht sichtbar staubendem Material kann auf den Betrieb der Befeuchtung verzichtet werden.
- 1.2.9 Sämtliche Abwurfhöhen aus Radlagern, Baggern, Greifern etc. sind so gering wie möglich zu halten (siehe auch Auflage Nr.1.1.6).
- 1.2.10 Die Maßnahmen unter der Nr. 1.2.3 bis 1.2.9 sind in die Betriebsanweisung aufzunehmen. Das Personal ist entsprechend zu schulen.

1.3 Brennschneiden:

- 1.3.1 Anhaftungen an den Schrottteilen, wie insbesondere Kunststoffe, Öle, und Lacke sind vor dem Brennschneiden zu entfernen.
- 1.3.2 Es dürfen ausschließlich nicht legierte Stähle mit einem Legierungsanteil < 5 % mit Brennschneidern geschnitten werden.

- 1.3.3. Die Maßnahmen unter der Nr. 1.3.1 und 1.3.2 sind in die Betriebsanweisung aufzunehmen. Das Personal ist entsprechend zu schulen.
- 1.3.4 Das beim Brennschneiden entstehende Abgas ist zu erfassen und einer geeigneten Abgasreinigung zuzuführen.
- 1.3.5 Die Abgasreinigungsanlage ist so zu betreiben, dass im Abgas eine Emissionskonzentration an Gesamtstaub von **10 mg/m³**, bezogen auf Abgas im Normzustand (1013 hPa, 273 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschritten wird.
- 1.3.6 Die Abgasreinigungsanlage (Filteranlage) ist wie folgt zu warten und zu betreiben:
 - Bei Betrieb und Wartung der Abgasreinigungsanlage sind die Vorgaben und Bedienungsanweisungen des Herstellers zu berücksichtigen.
 - Längerfristige Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlage, die die Emissionsverhältnisse nachteilig verändern, sind umgehend dem Landratsamt Oberallgäu zu melden.
 - Für die Abgasreinigungsanlage und deren Mess- und Regelungstechnik sind in ausreichenden Maße Ersatzteile vorrätig zu halten.
 - Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an der Abgasreinigungsanlage sind in ein Betriebstagebuch einzutragen, welches über eine Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.
 - Der bei der Behandlung von Abfällen in der Entstaubungsanlage anfallende Filterstaub ist zu analysieren und entsprechend der festgestellten Belastung ordnungsgemäß zu entsorgen. Nachweise über die erfolgte Entsorgung sind im Betriebstagebuch geeignet einzustellen.
- 1.3.7 Die gereinigten Abgase sind über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 1 m über Dach des Gebäudes BE 15 senkrecht nach oben ins Freie abzuleiten. Die Kaminmündung darf nicht überdacht werden. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden. Die Abluftgeschwindigkeit an der Kaminmündung muss mindestens 7 m/s betragen.
- 1.3.8 Übergangsregelung:

Die Anforderungen der Auflagen Nr. 1.3.4 bis 1.3.7 zur Fassung und Behandlung der beim Brennschneiden entstehenden Abgase sind mit Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Brennschneidehalle BE 15 einzuhalten.

1.3.9 Messung:

- 1.3.9.1 Nach dem Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und in der Folge wiederkehrend alle 3 Jahre, ist durch Messungen einer behördlich anerkannten Messstelle nachzuweisen, dass der in Auflage Nr. 1.3.5 festgesetzte Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub nicht überschritten wird. Die Termine der wiederkehrenden Messungen berechnen sich vom Zeitpunkt der Abnahmemessung.
- 1.3.9.2 Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BlmSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden.
- 1.3.9.3 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessung sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messorte und Probenahmestellen festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 hinsichtlich der Messplanung, Messtrecke und Messplätze einzuhalten.

- 1.3.9.4 Die Emissionsmessungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2002 (Nr. 5.3.2) zur Messplanung, zur Auswahl vom Messverfahren sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
- 1.3.9.5 Die Termine der Messplanung sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- 1.3.9.6 Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit einer möglichst maximalen Emissionssituation vorzunehmen.
- 1.3.9.7 Es ist zu veranlassen, dass die Durchführung der Messungen und die Erstellung des Messberichtes entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz erfolgt.
- 1.3.9.8 Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 1.3.9.9 Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein und ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

1.4 Erschütterungen:

- 1.4.1 Die Anhaltswerte der DIN 4150-2 "Erschütterungen im Bauwesen Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden" und der DIN 4150-3 "Erschütterungen im Bauwesen Einwirkungen auf bauliche Anlagen" sind an den nächsten Immissionsorten einzuhalten.
- 1.4.2 Die Schrottscheren sind schwingungsentkoppelt (Feder-Dämpfer-Elemente) aufzustellen. Der genaue Typ der einzubauenden Feder-Dämpfer-Elemente ist abhängig von der Masse und der Anregung des Modells der Schrottschere und somit individuell auf das Gerät abzustimmen, um einen Schwingungseintrag durch den Betrieb der Schrottschere in die umliegenden Wohngebäude auszuschließen. Vor Inbetriebnahme der neuen Schrottschere ist daher dem Landratsamt Oberallgäu eine Bestätigung des Herstellers über die Einhaltung der Anforderungen vorzulegen.

4. Wasserrecht

Nach Auflage III Nr. 2.8, eingefügt mit Bescheid vom 08.12.2009, Az. 22-171/4-119/1 Ru B.09.12 werden folgende Auflagen Nr. 2.9 bis 2.14 neu angefügt:

2.9 Nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse, spätestens aber mit der Vorlage des Protokolls der Inbetriebnahmeprüfung der Tankstelle und des Spänelagers sind die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise nach § 63 Abs. 4 und 5 WHG i.V. mit der Anlagendokumentation (§ 43 AwSV) vorzulegen.

Hinweise:

Es genügt die Angabe der Verwendbarkeitsnachweise. Die Vorlage der kompletten Zulassung ist nicht erforderlich. Die Vorlage als pdf-Datei per elektronischer Post (<u>wasserrecht@lra-oa.bayern.de</u>) ist ausreichend.

- Ortbetonflächen an Tankstellen sind auch weiter in FD Beton möglich. Eine entsprechende Mitteilung hat das Landesamt für Umwelt u.a. im Januar 2021 herausgegeben. Die TRwS 781 soll zudem entsprechend geändert werden.
- 2.10 Für die Tankstelle und für das Spänelager gelten die Fachbetriebspflicht nach § 45 AwSV und die Überwachungs- und Prüfpflichten nach §46 AwSV. Der Name des Sachverständigen der die Inbetriebnahmeprüfung der Tankstelle und des Spänelagers durchführt ist dem LRA Oberallgäu, Sachgebiet Umwelt und Natur –Wasserrecht- vor Baubeginn mitzuteilen (wasserecht@lra-oa.bayern.de).
- 2.11 Die behördliche Abnahme kann versagt werden kann, wenn bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von wesentlicher Bedeutung sind, keine Teilabnahme durchgeführt wurde.
- 2.12 Der Baubeginn ist dem Landratsamt Oberallgäu, Sachgebiet Umwelt und Natur Wasserrecht <u>wasserrecht@lra-oa.bayern.de</u> mitzuteilen (<u>wasserecht@lra-oa.bayern.de</u>).
- 2.13 Die Baumaßnahmen sind zu dokumentieren (z.B. Bilder in digitaler Form). Diese Dokumentation ist mit dem Protokoll der Inbetriebnahmeprüfung dem Landratsamt Oberallgäu, Sachgebiet Wasserrecht an wasserrecht@lra-oa.bayern.de zu übermitteln.
- 2.14 Für die Beseitigung des Niederschlagswassers aus den Dachflächen des Tankplatzes (BE 6), des Spänelagers (BE 8), der Abfallhalle (BE 10) und des Brennschneideplatzes (BE 15) über die Versickerungsmulde VM 1, den Versickerungsschacht VS 1, die Versickerungsmulde VM 2 und den Versickerungsschacht VS 2 ist vor Erstellung der jeweiligen Versickerungseinrichtung durch eine Erkundung nachzuweisen, daß im Versickerungsbereich direkt unterhalb der jeweiligen Einrichtungen keine erhöhten Schadstoffwerte vorliegen, um eine Auswaschung von Schadstoffen aus dem Boden in das Grundwasser zu vermeiden.

5. Abfallrecht

- 5.1 Die Auflagen III Nr. 3.1, Nr. 3.3, Nr. 3.4.3, Nr. 3.5 und Nr. 3.6, zuletzt neu gefasst mit Bescheid vom 08.12.2009, Az. 22-171/4-119/1 Ru B.09.12 erhalten folgende neue Fassung:
 - 3.1 Für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes nach Betriebsende ist dem Landratsamt Oberallgäu innerhalb von 2 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides eine Sicherheit (z.B. Bankbürgschaft) in Höhe von 40.000,-- € zu leisten.
 - 3.3 Anfallende Abfälle sind vorrangig einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Abfälle zur Beseitigung sind gemäß den Bestimmungen der geltenden Abfallwirtschaftssatzung den Entsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten ZAK oder entsprechend Art. 10 Abs. 1 BayAbfG der Gesellschaft zur Sonderabfallentsorgung in Bayern (GSB) zuzuführen.
 - 3.4.3 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein **Betriebstagebuch** zu führen. Darin ist insbesondere folgendes zu dokumentieren:
 - a) Art, Menge und Herkunft aller angelieferten Materialien
 - b) Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen der Eingangs- oder Ausgangsmaterialien (Eigen- oder Fremdkontrollen)
 - c) Entsorgungsort, Menge und Art der Entsorgung aller in der Anlage angenommenen, dort angefallenen oder aussortierten Abfälle

- d) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen und Ergebnisse von Kontrollen (z.B. Kontrolle des Leichtflüssigkeitsabscheiders)
- e) alle weiteren für den Vollzug des ElektroG erforderlichen Daten, insbesondere nach § 22 Abs.3 ElektroG
- f) Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
- 3.5 In der Entsorgungsanlage dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Abfallarten, sowie die unter der Nr. 3.6.3 näher benannten Elektroschrotte angenommen und zwischengelagert werden:

AVV – Schlüss	el Abfallbezeichnung
03.01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 10 04 fallen
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Pappe
03 03 08 03 03 10	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
10 02 10 12 01 01 12 01 02 12 01 03 12 01 04 12 01 05 12 01 13 12 01 16*	Walzzunder Eisenfeil- und drehspäne Eisenstaub und –teile NE-Metallfeil- und drehspäne NE-Metallstaub und –teilchen Kunststoffspäne und - drehspäne Schweißabfälle Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten, hier beschränkt auf
12 01 17 12 01 18* 12 01 20* 12 01 21	in Hobbocks verpackte Metallstäube aus dem Lasern von Metallen Strahlmittelabfälle ohne gefährliche Verunreinigungen ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme) gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten gebrauchte Hon- und Schleifmittel, ohne gefährliche Stoffe
15 01 01 15 01 02 15 01 03 15 01 04 15 01 05 15 01 06 15 01 07 15 01 10* 15 02 02*	Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Holz Verpackungen aus Metall Verbundverpackungen gemischte Verpackungen Verpackungen aus Glas Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g), Wischtücher und Schutzkleidung, durch gefährliche Stoffe verunreinigt Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen
16 01 03 16 01 04* 16 01 06	Altreifen Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche

Bestandteile enthalten

Ölfilter

16 01 07*

16 01 10* 16 01 16 16 01 17 16 01 18 16 01 19 16 01 20 16 01 22 16 02 12*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags) Flüssiggasbehälter Eisenmetalle Nichteisenmetalle Kunststoffe Glas Bauteile a.n.g. gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen, <u>hier beschränkt</u> auf metallische Abfälle
16 06 01* 16 06 02* 16 06 03* 16 06 04 16 06 05 16 08 01* 16 08 07*	Bleibatterien Ni-Cd-Batterien Quecksilber enthaltende Batterien Alkalibatterien andere Batterien und Akkumulatoren gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium etc. enthalten gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 06*	Beton Ziegel Fliesen und Keramik Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die nicht unter 17
17 02 01 17 02 02 17 02 03 17 02 04*	01 06* fallen (ohne gefährliche Stoffe) Holz Glas Kunststoffe Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist
17 03 01* 17 03 02 17 03 03*	kohlenteerhaltige Bitumengemische Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 01 17 04 02 17 04 03 17 04 04 17 04 05 17 04 06 17 04 07 17 04 09* 17 04 10* 17 04 11 17 05 04	Kupfer, Bronze, Messing Aluminium Blei Zink Eisen und Stahl Zinn gemischte Metalle Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind Kabel, die Öl, Kohlenteer o.a. gefährliche Stoffe enthalten Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
17 06 01* 17 06 03*	Dämmmaterial, das Asbest enthält anderes Dämmmaterial, aus gefährlichen Stoffen bestehend oder solche enthaltend

17 06 04 17 06 05* 17 08 02 17 09 03* 17 09 04	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01* oder 17 06 03* fallen asbesthaltige Baustoffe Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die ungemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die un-
19 01 02	ter 17 09 01, 17 09 02 oder 17 09 03 fallen
19 01 02 19 05 99 19 10 01 19 10 02 19 10 06	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt Abfälle a.n.g. Eisen- und Stahlabfälle NE-Metall-Abfälle andere Shredderfraktionen
19 12 01 19 12 02 19 12 03 19 12 04 19 12 05 19 12 06* 19 12 07 19 12 12	Papier und Pappe Eisenmetalle Nichteisenmetalle Kunststoff und Gummi Glas Holz, das gefährliche Stoffe enthält Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 01 20 01 02	Papier und Pappe Glas
20 01 21* 20 01 33*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen die unter 20 01 33 fallen
20 01 37* 20 01 38 20 01 40 20 02 02 20 03 01	Holz, das gefährliche Stoffe enthält Holz Metalle Boden und Steine gemischte Siedlungsabfälle, <u>nur aus Handel, Gewerbe und Industrie</u>
20 03 07 20 03 99	Sperrmüll Siedlungsabfälle, hier: hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Verwer- tung

In den angenommenen und gelagerten Abfällen dürfen keine leicht abbaubaren, organischen Bestandteile, insbesondere keine Speise- oder Futtermittelreste enthalten sein.

3.6

<u>Behandlung von Abfällen</u> In der Entsorgungsanlage ist nur die folgende Behandlung von Abfällen zulässig:

3.6.1 Schrottplatz

Zulässig ist das Behandeln von Schrotten, insbesondere durch Sortieren, Scheren und Schneiden der folgenden Abfallarten:

AVV - Schlüssel Abfallbezeichnung

12 01 01 12 01 02 12 01 03 12 01 04 12 01 13 15 01 04	Eisenfeil- und drehspäne Eisenstaub und –teile NE-Metallfeil- und drehspäne NE-Metallstaub und –teilchen Schweißabfälle Verpackungen aus Metall
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche
16 01 17 16 01 18	Bestandteile enthalten Eisenmetalle Nichteisenmetalle
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 07	gemischte Metalle
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 06	andere Shredderfraktionen
19 12 02	
19 12 03	Nichteisenmetalle
20 01 40	Metalle

3.6.2 Altautobehandlung

Zulässig ist das Trockenlegen und Demontieren von Altfahrzeugen, AVV 16 01 04*. Dabei sind die Anforderungen der Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV –, speziell Anhang 3 "Anforderungen an Demontagebetriebe" in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

3.6.3 Zwischenlager

Zulässig ist das Behandeln der folgenden Abfallarten durch manuelle Grobsortierung, soweit eine weitergehende Sortierung durch andere Anlagen gewährleistet ist ("Kaskadenlösung nach § 6 Abs.1 Satz 2 GewAbfV). Das Bestehen entsprechender Verträge mit anderen Betreibern (§ 6 Abs.1 Satz 3 GewAbfV) ist dem Landratsamt Oberallgäu auf Verlangen nachzuweisen.

AVV - Schlüssel Abfallbezeichnung

17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, nur aus Handel, Gewerbe und Industrie
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle, hier: hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur
	Verwertung

3.6.4 Lagerung und Erstbehandlung von Elektroschrott

Es dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Abfälle der Kategorie 4 "Großgeräte" nach § 2 Abs.1 Nr. 4 ElektroG angenommen, gelagert und erstbehandelt werden:

Abfallbezeichnung	AVV-Nummer
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte,	16 02 09*
mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen,	16 02 13*
die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	16 02 14
aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile,	16 02 15*
mit Ausnahme derjenigen die unter 16 02 15* fallen	16 02 16
gebrauchte elektrische und elektronische Geräte,	
die gefährliche Bestandteile enthalten	20 01 35*
gebrauchte elektrische und elektronische Geräte	20 01 36

Die Annahme, Lagerung und Erstbehandlung von Geräten die FCKW (z.B. Kühlschränke, Kühl-/Gefriergeräte), Asbest oder radioaktive Stoffe enthalten ist in der Anlage nicht zulässig.

Im Einzelfall sind nach Zustimmung des Landratsamtes Oberallgäu Ausnahmen für die Annahme und Lagerung möglich.

3.6.5 Separierung Künstlicher Mineralfasern

Zulässig sind Arbeiten an Elementen mit Künstlichen Mineralfasern, AVV 17 06 03*, beschränkt auf das Abtrennen und Separieren anderer Werkstoffe, wie beispielsweise Metallen im Sinne der Tabelle 1 b "Technische Isolierungen" der Technischen Regeln für Gefahrstoffe -TRGS 521- ("Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle").

- 5.2 Die Auflagen III Nr. 3.8.12, Nr. 3.8.13 und Nr. 3.8.15, eingefügt mit Bescheid vom 08.12.2009, Az. 22-171/4-119/1 Ru B.09.12 erhalten folgende neue Fassung:
 - 3.8.12 Als gefährlich eingestufte Abfälle dürfen nur unter Dach oder in geeigneten und dichten Containern gelagert werden, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Ausgenommen ist A IV Holz, soweit nicht die Regelung in Auflage Nr. 3.10.5 greift.
 - 3.8.13 Ölhaltige Abfälle, insbesondere der Schlüsselnummern, AVV 12 01 18*, 12 01 20*, 12 01 21, 15 02 02*, 16 01 07* dürfen nur in flüssigkeitsdichten Containern unter Dach zeitweilig gelagert werden. Emulsionsbehaftete Späne sind nach Errichtung ausschließlich in der neuen Abfallhalle (BE 8) mit doppelwandiger Abdichtung zu lagern.
 - 3.8.15 Alle übrigen Abfälle sind auf wasserundurchlässig befestigten und an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossenen Flächen zu lagern.
- 5.3 Nach Auflage III Nr. 3.8.18, eingefügt mit Bescheid vom 08.12.2009, Az. 22-171/4-119/1 Ru B.09.12 wird folgende Auflage Nr. 3.8.19 neu angefügt:
 - 3.8.19 Batterien sind gesondert in säurebeständigen Behältern zu lagern.

- 5.4 Die Auflage III Nr. 3.9 <u>asbesthaltige Abfälle</u>, eingefügt mit Bescheid vom 13.08.2004, Az. 22-171/4-119 Ru B.04.08 erhält folgende neue Überschrift:
 - 3.9 <u>Abfälle mit Asbest oder künstlichen Mineralfasern (KMF)</u>
- 5.5 Die Auflagen III Nr. 3.9.1 und Nr. 3.9.3, eingefügt mit Bescheid vom 13.08.2004, Az. 22-171/4-119 Ru B.04.08 erhalten folgende neue Fassung:
 - 3.9.1 Für die Zwischenlagerung von asbesthaltigen Abfällen muss eine sachkundige Person im Sinne der Technischen Regeln für Gefahrstoffe –TRGS 519- ("Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten") vorhanden sein. Für die Zwischenlagerung und Arbeiten an Künstlichen Mineralfasern muß eine sachkundige Person im Sinne der Technischen Regeln für Gefahrstoffe -TRGS 521- ("Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle") vorhanden sein. Entsprechende Nachweise sind dem Landratsamt Oberallgäu vorzulegen.
 - 3.9.3 Die Regeln der Technischen Richtlinie für Gefahrstoffe –TRGS 519- ("Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten") und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe -TRGS 521- ("Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle") in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- 5.6 Nach Auflage III Nr. 3.10, eingefügt mit Bescheid vom 13.08.2004, Az. 22-171/4-119 Ru B.04.08 wird die folgende Auflage Nr. 3.11 Altautodemontage neu angefügt:
 - 3.11 <u>Altautodemontage</u>
 - 3.11.1 Der Betreiber muß über eine Zertifizierung als anerkannter Demontagebetrieb nach § 2 Abs.2 der Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) verfügen. Das Bestehen der Zertifizierung ist dem Landratsamt Oberallgäu auf Verlangen nachzuweisen.
 - 3.11.2 Folgende Betriebsflüssigkeiten und Betriebsmittel sind aus den Fahrzeugen zu entfernen, getrennt zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen :
 - Kraftstoff
 - Kühlerflüssigkeit
 - Bremsflüssigkeit
 - Scheibenwaschflüssigkeit
 - Ölfilter
 - Öl (Motor, Getriebe, Differential, Hydraulik)
 - Stoßdämpfer (ausbauen oder Öl entfernen)

Die Regelung ist nicht auf Bauteile anzuwenden, die als Ersatzteile wiederverwendet werden sollen, wenn diese anschließend an die Trockenlegung unverzüglich ausgebaut werden.

Außerdem sind kraftfahrzeugfremde Stoffe (z.B. sonstige Abfälle) aus den Fahrzeugen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 3.11.3 Kältemittel sind fachgerecht auszubauen, getrennt zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.11.4 Folgende Bestandteile sind aus dem Fahrzeug zu entfernen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen (Anhang Nr. 3.2.3.3 AltfahrzeugVO):
 - Katalysatoren
 - Auswuchtgewichte

- Aluminiumfelgen
- Front-, Heck- und Seitenscheiben sowie Glasdächer
- Reifer
- große Kunststoffbauteile (Stoßfänger, Radkappe, Kühlergrill ...)
- kupfer-, aluminium- und magnesiumhaltige Metallbauteile

Für große Kunststoffbauteile sowie kupfer-, aluminium- und magnesiumhaltige Metallbauteile gilt dies nur, sofern diese nicht beim Shreddern so abgetrennt werden, daß eine stoffliche Verwertung ermöglicht wird.

- 5.7 Die Auflagen unter der Nr. III des Bescheides vom 20.07.2005, Az. 22 -171/4-349 Ru B.05.07 werden aufgehoben. Stattdessen wird nach Auflage III Nr. 3.10, eingefügt mit Bescheid vom 13.08.2004, Az. 22-171/4-119 Ru B.04.08 und der oben eingefügten Auflage Nr. 3.11 folgende Auflage Nr. 3.12 Annahme und Erstbehandlung von Elektroschrott neu angefügt:
 - 3.12 Annahme und Erstbehandlung von Elektroschrott
 - 3.12.1 Der Betreiber muß über eine Zertifizierung als anerkannter Zerlegebetrieb nach § 21 Abs.3 oder 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) verfügen. Das Bestehen der Zertifizierung ist dem Landratsamt Oberallgäu auf Verlangen nachzuweisen.
 - 3.12.2 Die Lagerung von Elektronikschrott ist außerhalb der Lagerhalle nicht zulässig.
 - 3.12.3 Eine Vermischung des Elektronikschrotts mit anderen Abfällen ist nicht zulässig.
 - 3.12.4 Bei der Erstbehandlung sind zumindest alle Flüssigkeiten zu entfernen, aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen (§ 20 Abs.2 ElektroG) sowie eine selektive Behandlung entsprechend Anlage 4 Nr. 1 ElektroG durch zu führen.
 - 3.12.5 Die technischen Anforderungen nach Anlage 5 ElektroG sind zu erfüllen.
 - 3.12.6 Die Annahme von Abfällen ist auf die Durchsatzleistung und die Lagerkapazität der Anlage zur Lagerung und Erstbehandlung von Elektroschrott abzustimmen.

6. Arbeitsschutz

Nach den Auflagen unter der III Nr. **3. Abfallrecht** des Bescheides vom 14.01.2000, Az. Ref. 3.2-171/4-119 Ru B.2000.01 werden die folgenden Auflagen **4. Arbeitsschutz** neu angefügt:

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Vor der ersten Inbetriebnahme der geänderten Anlage, sowie entsprechend nach prüfpflichtigen Änderungen sind Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach § 15 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) auf Explosionssicherheit prüfen zu lassen.
- 4.2 Die Prüfungen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) bzw. von einer befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV durchführen zu lassen.
- 4.3 Die Abnahme-Prüfbescheinigung zur Explosionssicherheit entsprechend Auflage Nr. 3.1 ist unverzüglich nach Erhalt jeweils in Kopie dem Landratsamt Oberallgäu und dem Gewerbeaufsichtsamt Augsburg zu übersenden.

- 4.4 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind in bestimmten Fristen wiederkehrend prüfen zu lassen (§ 16 BetrSichV).
- 4.5 Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss insbesondere hervorgehen, welche wiederkehrenden Prüfungen und in welchen Fristen diese durchzuführen sind (§ 3 Abs.8 Nr. 4 BetrSichV und § 6 Abs. 9 Nr. 6 Gefahrstoffverordnung –GefStoffV).
- 4.6 Alle Prüfbescheinigungen und Aufzeichnungen zu den vorgenannten Prüfungen sind am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlagen aufzubewahren (§ 17 Abs.1 BetrSichV).
- 4.7 Prüfpflichtige Anlagen dürfen nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden (§ 4 Abs. 4 BetrSichV).
- 4.8 Vor der ersten Inbetriebnahme der zweiten Schrottschere am Standort Durach ist die Schrottschere gemäß § 14 Abs.1 BetrSichV von einer befähigten Person nach § 2 Abs.6 BetrSichV prüfen zu lassen.
- 4.9 Die Abnahmeprüfbescheinigung nach § 14 Abs. 7 BetrSichV der zweiten Schrottschere entsprechend Auflage Nr. 4.8 ist unverzüglich nach Erhalt dem Gewerbeaufsichtsamt Augsburg und dem Landratsamt Oberallgäu zu übersenden.
- 4.10 Die Schrottschere ist entsprechend § 14 Abs.2 BetrSichV wiederkehrend von einer befähigten Person prüfen zu lassen.
- 4.11 Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind gemäß § 3 Abs. 6 und § 14 Abs. 2 BetrSichV festzulegen.
- 4.12 In unmittelbarer Nähe der bestehenden Schrottschere ist sowohl ein Pausenbereich als auch ein Toilettenraum einzurichten.
- 4.13 Den Beschäftigten sind entsprechende persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen, wie z.B. Sicherheitsschuhe, Schutzbrillen, Schutzhandschuhe und Schutzkleidung.

7. Sonstige Anforderungen

7.1 Bei der Umsetzung des mit diesem Bescheid genehmigten Standortverbesserungskonzepts sind die dem Schallschutz der Anwohner dienenden Maßnahmen vorrangig und zügig durchzuführen. Dies umfaßt insbesondere die Errichtung von Schallschutzwänden, Wänden von Materialboxen und neuen Gebäuden, beschrieben in Abschnitt 3.2 der schalltechnischen Untersuchung der Fa. Tecum GmbH vom 15.07.2019, Bericht Nr. 17.058.1/F.

7.2 Hinweis:

Die Anlage ist nach § 5 Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, daß auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

7.3 Die geänderte Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Oberallgäu unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

7.4 Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, falls die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wurde.

Hinweis:

Auf Antrag kann die Frist aus einem wichtigen Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

- 7.5 Die Anlage ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit unter der Nr. IV nichts Abweichendes bestimmt wurde.
- 7.6 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind dem Landratsamt Oberallgäu unverzüglich mitzuteilen.
- 7.7 Die der Firma Föll Rohstoffhandel GmbH auferlegten Bedingungen und Verpflichtungen gelten auch für die Besitz- und Rechtsnachfolger. Eine Rechtsnachfolge ist dem Landratsamt Oberallgäu schriftlich anzuzeigen.

٧.

Die Firma Föll Rohstoffhandel GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VI.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 29.938,-- € erhoben. Die Auslagen betragen 44,-- €.

Gründe:

I.

Die Fa. Föll Rohstoffhandel GmbH, früher Föll GmbH & Co. betreibt in der Webereistraße 37, Durach seit ungefähr 7 Jahrzehnten einen Schrottplatz mit Schrottschere, eine Altautobehandlung und ein Zwischenlager für weitere Abfallarten, wie insbesondere Holz, Bauschutt und Gewerbeabfälle. Der Schrottplatz der Firma Föll Rohstoffhandel GmbH wurde als sogenannte Altanlage gemäß § 67 Abs.2 BlmSchG am 08.01.1973 ordnungsgemäß angezeigt.

Durch nachträgliche Anordnung nach § 17 BlmSchG vom 14.01.2000 wurden einige grundsätzliche Verpflichtungen festgesetzt. Mit nachträglicher Anordnung vom 30.09.2003 wurden Auflagen zur Lärmsanierung aufgenommen und einige Auflagen zum Betrieb angepasst. Aufgrund der Anzeige vom 09. und 12.07.2004 zur Zwischenlagerung von Asbest und gemischtem Bauschutt wurden mit Bescheid vom 13.08.2004 einige Auflagen entsprechend angepasst und Auflagen über den Umgang mit Abfällen neu aufgenommen.

Die Lagerung und Zerlegung von Elektroschrott, beschränkt auf sogenannte "weiße Ware" wurde mit Bescheid vom 20.07.2005 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Mit Bescheid vom 08.12.2009 wurde eine wesentliche Änderung nach § 16 BlmSchG für die Annahme und Lagerung zusätzlicher Abfallarten genehmigt.

Am 05.11.2020 ging der Antrag vom 19.10.2020 auf wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie sonstiger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle durch das sogenannte Standortverbesserungskonzept ein. Zudem wurde nach § 8a BlmSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung der Lärmschutzmaßnahmen beantragt. Nach Rücksprache mit der Antragstellerin im April 2021 wurde von einer Verbescheidung des vorzeitigen Beginns abgesehen, da keine wesentliche Beschleunigung mehr zu erwarten war.

Der Antrag umfaßt verschiedene logistische Änderungen, die Installation einer zweiten Schrottschere, die Verwendung einer sogenannten Alligatorschere und vor allem umfangreiche bauliche Maßnahmen wie die Errichtung von Lärmschutzwänden und Hallen.

Der Anlagenbetrieb der Fa. Föll Rohstoffhandel GmbH am Standort Durach / Kempten hat eine Gesamtfläche von 20.460 m², wovon 17.380 m² zur zeitweiligen Lagerung, zum Umschlag und zur Behandlung von Abfällen genutzt werden. Die Gesamtlagerkapazität des Schrottplatzes beträgt entsprechend den Antragsunterlagen 7.696 t nicht gefährliche Abfälle, davon ca. 7.161 t Eisen- und Nichteisenschrotte und 208 t gefährliche Abfälle. Die Behandlungskapazitäten betragen 983 t/d für nicht gefährliche Abfälle und 47 t/d für gefährliche Abfälle. Durch die geplante Umsetzung des Standortverbesserungskonzeptes findet keine Erweiterung in der Fläche statt. Die Lagerung von Schrotten soll im Unterschied zum Bestand künftig mehr unter Dach und in neu zu errichtenden Boxen erfolgen. Eine Erweiterung der Lagerkapazität ist nach dem Antrag damit nicht verbunden.

Im Nordosten nahe der Bahnlinie soll eine zweite Schrottschere (BE 13) errichtet und betrieben werden. Mit der neuen Schrottschere soll ein Großteil des zu schneidenden Materials behandelt werden. Ein gleichzeitiger Betrieb der beiden Schrottscheren ist nicht vorgesehen. In der an die Webereistraße angrenzenden Metallhalle (BE 5) soll eine sogenannte Alligatorschere betrieben werden.

Die Neuerrichtung der Hallen dient neben der besseren Lagerung auch als Schallschirm für die Nachbarschaft. Das Standortverbesserungskonzept umfaßt dabei folgende bauliche Maßnahmen:

- 1. Schallschutzschürze auf dem Dach der Metallhalle (BE 5), südliches Betriebsgelände an der Webereistraße, Länge. 45 m, Höhe: 13,5 m
- 2. Verlängerung der bestehenden Metallhalle nach Osten (Überdachung Tankplatz, BE 6), Länge: 24 m, Höhe: 13,5 m
- 3. Lagerboxen im Südosten entlang der Bahnlinie (BE 9), Länge: 58 m, Höhe: 6 m
- 4. Lagerhalle zur zeitweiligen Lagerung von Schrotten und Spänen (BE 8), Länge: 55 m, Höhe: 13 m; dazu Abriss der bestehenden offenen Lagerhalle im südlichen Betriebsgelände
- 5. Lärmschutzwand an der Front der Werkstatt (BE 7), Länge: 35 m, Höhe: 8,5 m
- 6. Erweiterung der nördlichen Wand der Werkstatt (nördlich BE 7), zu öffnen im Gleisbereich, Länge: 44 m, Höhe: 13,5 m
- 7. Errichtung eines Flugdachs (BE 10) bei der bestehenden Lärmschutzwand nach Süden, Nähe Blumenstraße, Länge: 42 m, Höhe: 16 m
- 8. Schallschutzschürze auf dem Dach der westlichen Halle Nähe Blütenweg (BE 11) , Länge: 60 m, Höhe: 15 m
- 9. Schüttwand / Lagerboxen (BE 9) inmitten des Betriebsgeländes, südlich der zweiten Schrottschere, Länge: 15 m, Höhe: 7 m
- 10. Verlängerung der bestehenden Abfallhalle parallel zum Blütenweg im Westen (BE 11) nach Norden, Länge: 26 m, Höhe: 13,5 m
- 11. Neubau Halle Brennschneideplatz im Nordwesten (BE 15), Länge: 25 m, Höhe: 13,5 m

Der Antrag umfaßt auch den Abriss einer bestehenden offenen Lagerhalle. An dieser Stelle ist der Neubau der Spänehalle vorgesehen

Der Lagerort mancher Schrottsorten (v.a. Spänelagerung) und anderer Abfälle wird innerhalb des vorhandenen Geländes getauscht. Der Antrag umfasst die Annahme, Lagerung und teilweise Behandlung von zusätzlichen 32 Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV). Dabei handelt es sich um 19 nicht gefährliche AVV-Schlüssel (03 01 05, 03 03 07, 03 03 08, 03 03 10, 12 01 05, 16 01 16, 16 01 22, 17 01 03, 17 05 04, 19 01 02, 19 10 02, 19 10 06, 19 12 01, 19 12 04, 19 12 05, 19 12 07, 19 12 12, 20 01 34, 20 02 02) und 13 gefährliche AVV-Schlüssel (15 01 10*, 16 01 07*, 16 01 10*, 16 02 09*, 16 02 12*,16 06 03*, 17 01 06*, 17 03 01*, 17 06 01*, 17 09 03*, 19 12 06*, 20 01 21*, 20 01 33*). Nach Rücksprache mit der Fa. Föll Rohstoffhandel GmbH wurden vier Abfallschlüsselnummern (03 01 99, 12 01 99, 16 01 11* und 16 06 06*) aus dem Antrag gestrichen (E-Mail vom 29.04.2021).

Das bereits bisher durchgeführte Brennschneiden soll künftig unter Dach erfolgen (BE 15). Im Südwesten des Betriebsgeländes in der Nähe zur Kieswerkstraße soll ein neuer Tank- und Waschplatz (BE 19) entstehen. Die dort anfallende Abwassermenge liegt unter 1 m³ je Tag.

Das bei den neuen Gebäuden anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen soll Versickerungsmulden und –schächten zugeleitet werden. Das Dachflächenwasser bestehender Gebäude wird über ein Schachtsystem versickert (Halle auf Fl.Nr. 2086/13, Gmkg. St. Mang) bzw. in die Kanalisation eingeleitet. Die gesamte Betriebsfläche ist in Straßen- oder Betonbauweise befestigt. Auf dem Betriebsgelände befinden sich an drei Stellen insgesamt fünf Leichtstoffabscheider und vier Schlammfänger. Das auf den Betriebsflächen anfallende Oberflächenwasser wird über Abscheider und Schlammfänger in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

Im Jahr werden ca. 60.000 Tonnen Eisen- und Nichteisenschrotte mit Lastkraftwagen und von Klein- anlieferungen angefahren. Davon werden ca. 30.000 Tonnen mit der Bahn und ca. 30.000 Tonnen mit LKW abgefahren. Dazu kommen ca. 1.102 Tonnen sonstiger Schrott, wie Kabel etc., ca. 700 Altfahrzeuge, ca. 2.100 Tonnen Elektro- und Elektronikgeräte, ca. 3.000 Tonnen Altholz, ca. 7.900 Tonnen Bauschutt, ca. 2.500 Tonnen Kunststoffe und ca. 3.000 Tonnen sonstiger Abfall die ebenfalls mit LKW und durch Kleinanlieferungen angefahren und durch LKW abtransportiert werden. Außerdem ist jährlich mit der Anlieferung gefährlicher Abfälle von ca. 102 Tonnen Metallabfällen, Kabel und Katalysatoren, ca. 300 Tonnen Batterien, ca. 250 Tonnen E-Schrott und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten, ca. 22 Tonnen sonstige gefährliche Abfälle und ca. 1.600 Tonnen Holz und Bauschutt mit Verunreinigungen durch LKW und Kleinanlieferungen und deren Abtransport durch LKW zu rechnen. Die Angaben im Antrag entsprechen in der Größenordnung den in den Betriebstagebüchern der letzten Jahre dokumentierten Mengen.

Am Brennschneidplatz in der neu zu errichtenden Halle BE 15 sollen höchstens zwei Schneidbrenner gleichzeitig für jeweils maximal 7 h pro Tag betrieben werden. Die Schneidbrenner sollen bis zu 6 mal pro Jahr für jeweils 3 Wochen in Betrieb sein.

Durch den Betrieb der gesamten Entsorgungsanlage wird im Schallschutzgutachten der Fa. Tecum, Kempten mit 126 LKW-Bewegungen und 4 Bahnverladungen pro Tag gerechnet. Die Betriebszeiten sind wie bisher von Montag bis Samstag von 6 bis 21 Uhr vorgesehen. Lärmende Arbeiten sollen nur von 7.30 Uhr bis 17 Uhr durchgeführt werden. Der Containerservice findet hauptsächlich von Montag bis Freitag von 6.15 Uhr bis 17 Uhr statt. Im Zeitraum von 6.00 bis 7.00 Uhr sollen keine LKW-An- und Abfahrten zum Containerabstellplatz erfolgen. Gelegentlich sind auch Fahrten am Samstag erforderlich (Schichtbetriebe, Sonderfälle wie Havarien, Brände etc.).

Zur Niederschlagung von Staubemissionen soll bei Bedarf eine mobile Berieselungsanlage eingesetzt werden. Die Berechnungen im Gutachten nach TA Luft der IMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Freiburg zeigen, daß die Immissionswerte des TA Luft an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Erschütterungen können durch den Betrieb der beiden Schrottscheren, die Bahnverladung und die Handhabung von Schwerschrott entstehen. Nach dem Erschütterungsgutachten der Kurz und Fischer GmbH, Winnenden wird der untere Anhaltswert nach DIN 4150 beim Betrieb der Schrottscheren und der Handhabung von Schwerschrott unterschritten. Die Schwingstärke der Bahnverladung liegt zwischen dem unteren und dem oberen Anhaltswert.

Der Anlagenbetrieb der Fa. Föll Rohstoffhandel GmbH liegt ungefähr je zur Hälfte in der Gemeinde Durach und in der Stadt Kempten im nicht überplanten Innenbereich. Die gesamte Fläche des Anlagenbetriebes ist sowohl im Flächennutzungsplan der Gemeinde Durach als auch der Stadt Kempten als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Im Osten schließt sich die Bahnlinie Kempten – Pfronten an. Östlich jenseits der Bahn befinden sich Industrie- und Gewerbeflächen. Im Süden befindet sich eine gemischte Baufläche oberhalb eines weiteren Gewerbegebietes (ehemaliges Kiesgrubengelände). Im Südwesten und insbesondere im Westen befindet sich im direkten Anschluss Wohnnutzung ("Gemengelage"). Im Nordwesten befindet sich ein weiteres Mischgebiet. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie Flächen zur Erholung befinden sich erst in deutlich größerer Entfernung.

Bei der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie sonstiger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle handelt es sich gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 8.9.2 (V), Nr. 8.11.2.1 (G, E), Nr. 8.11.2.4 (V), Nr. 8.12.1.1 (G, E), Nr. 8.12.2 (V) und Nr. 8.12.3.1 (G) des Anhangs zur 4. BImSchV um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage.

Die Umsetzung des Standortverbesserungskonzeptes, bestehend aus logistischen Änderungen, der Installation einer zweiten Schrottschere und dem Bau neuer Hallen stellt eine wesentliche Änderung nach § 16 BlmSchG dar.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1, § 9 Abs.2 Satz 1 Nr. 2, § 9 Abs.4 i.V.m. Anlage 1 Nr. 8.7.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – wurde am 24.11.2020 abgeschlossen. Sie ergab, daß die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Feststellung wurde im Amtsblatt Nr. 55 vom 01.12.2020 bekannt gemacht und am 30.11.2020 in das UVP-Portal eingestellt.

Für die beantragte wesentliche Änderung leitete das Landratsamt Oberallgäu am 27.11.2020 ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 i.V.m. § 10 BImSchG ein.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 08.12.2020 im Amtsblatt Nr. 56 und in der Kemptener Ausgabe Nr. 284 der Allgäuer Zeitung. Die Antragsunterlagen wurden im Rathaus der Stadt Kempten, im Rathaus der Gemeinde Durach und im Landratsamt Oberallgäu vom 15.12.2020 bis einschließlich des 14.01.2021 öffentlich ausgelegt. Einwendungen gingen bis zum Ende der Einwendungsfrist am 15.02.2021 nicht ein. Ein Erörterungstermin konnte damit entfallen (§ 16 Abs.1 Nr. 1 der 9. BlmSchV).

Das Landratsamt Oberallgäu beteiligte am förmlichen Genehmigungsverfahren das Wasserwirtschaftsamt Kempten, das Gewerbeaufsichtsamt Augsburg, die Deutsche Bahn AG; die Stadt Kempten, die Gemeinde Durach, die untere Baubehörde, die untere Naturschutzbehörde und die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft. Bedenken gegen das Vorhaben wurden bei Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht vorgetragen.

Von der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu wurde auf der Grundlage des Lärmgutachtens des Ingenieurbüros Tecum vom 15.07.2019, ergänzt um den Nachtrag vom 03.03.2021 und den 2. Nachtrag vom 21.06.2021, des Gutachtens zur Luftreinhaltung des Ingenieurbüros IMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 10.07.2019, ergänzt um die Stellungnahme zum Brennschneiden vom 31.05.2021 sowie des Erschütterungsgutachtens des Ingenieurbüros Kurz und Fischer vom 16.10.2020 die immissionsschutzfachliche Begutachtung durchgeführt.

Hierbei wurde festgestellt, daß das Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen den Anforderungen des fachlichen Immissionsschutzes entspricht. Art und Umfang des Lärmgutachtens wurden vorab mit dem Landratsamt Oberallgäu abgesprochen (Schreiben vom 30.11.2018). Es gilt damit als Sachverständigengutachten im Sinne des § 13 Abs.1 der 9. BImSchV.

II.

Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlaß dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes –BayImSchG-, Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes –BayVwVfG-). Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 22.01.2020 das Landratsamt Oberallgäu nach Art 3. Abs.2 BayVwVfG als allein zuständige Behörde bestimmt, da die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie sonstiger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle sowohl auf dem Gebiet des Landkreises Oberallgäu als auch der kreisfreien Stadt Kempten liegt.

1. Rechtsgrundlage:

Die unter der Nr. I des Tenors erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung stützt sich auf § 16 Abs.1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Bei der von der Firma Föll Rohstoffhandel GmbH betriebenen Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie sonstiger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle, wie insbesondere Holz, Bauschutt und Gewerbeabfälle handelt es sich gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 8.9.2 (V), Nr. 8.11.2.1 (G, E), Nr. 8.11.2.1 (G, E), Nr. 8.12.3.1 (G) des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 4. BImSchV - um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage.

Der Schrottplatz wurde am 08.01.1973 als sogenannte Altanlage gemäß § 67 Abs.2 BlmSchG von der Firma Föll GmbH & Co. angezeigt. Seit 01.03.2009 wird der Betrieb von der Fa. Föll Rohstoffhandel GmbH geführt.

2. Genehmigungsvoraussetzungen:

Die beantragte Umsetzung des Standortverbesserungskonzeptes, bestehend aus logistischen Änderungen, der Installation einer zweiten Schrottschere und dem Bau neuer Hallen stellt eine wesentliche Änderung nach § 16 BlmSchG i.V.m. Nr. 8.9.2 (V), Nr. 8.11.2.1 (G, E), Nr. 8.11.2.4 (V), Nr. 8.12.1.1 (G, E), Nr. 8.12.2 (V) und Nr. 8.12.3.1 (G) des Anhangs zur 4. BlmSchV dar. Die Änderung bedarf nach § 2 Abs.1 Nr. 1 der 4. BlmSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren. Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 Blm-SchG und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 9. Blm-SchV - durchgeführt.

Nach § 7 Abs.1 i.V.m. § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für Vorhaben, die in Anlage 1 Spalte 2 mit einem "A" gekennzeichnet sind eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Nach Nr. 8.7.1.1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweisen Lagerung von Eisen— oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlagerkapazität von 1500 t oder mehr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine UVP-Pflicht besteht.

Am Standort selbst liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Der Standort ist vielmehr seit Jahrzehnten durch eine Nutzung als Schrottplatz geprägt. Die vorgelegten Gutachten zu Lärm, Luftverunreinigungen und Geräusche zeigen, daß durch das geplante Vorhaben der Standortverbesserung nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen gerechnet werden muß.

Das vorgelegte Konzept entspricht den Vorgaben des in Abstimmung mit dem Landratsamt Oberallgäu entstandenen Lärmgutachtens zur Verminderung der Lärmimmissionen in der Nachbarschaft und setzt die darin vorgeschlagenen Maßnahmen um. In der Zusammenschau, gerade auch mit Blick auf die angestrebte Verringerung der vom Betrieb des Schrottplatzes ausgehenden Emissionen, ist daher durch das Vorhaben nicht von erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens oder besonderer örtlicher Gegebenheiten auszugehen (§ 7 Abs.1 Satz 3 UVPG), so daß eine UVP nicht durchgeführt werden musste. Diese Feststellung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im UVP-Portal am 30.11.2020 eingestellt und im Amtsblatt vom 01.12.2020 bekannt gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, daß die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, daß

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten zum Lärmschutz, zur Luftreinhaltung und zum Erschütterungsschutz erfolgte die Begutachtung durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu. Danach ist festzustellen, daß das beantragte Vorhaben bei Einhaltung bestimmter Anforderungen dem § 5 BlmSchG entspricht und somit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG vorliegen.

Die IMA Richter & Röckle (Messstelle nach § 29b BImSchG) erstellte ein Gutachten zur **Luftreinhaltung** (Projekt-Nr.: 19-03-19FR vom 10.07.2019 mit Ergänzung zum Brennschneiden vom 31.05.2021). Die Prüfung nach Nr. 4.1 der TA Luft ergab eine Überschreitung der Bagatellmassenströme für Gesamtstaub und Blei. Die als nächster Schritt erstellte Ausbreitungsrechnung zeigte an einigen Immissionsorten Überschreitungen der Irrelevanzschwelle bei den Feinstäuben PM_{2,5} und PM₁₀ sowie dem Staubniederschlag. Bei Blei wurde die Irrelevanzschwelle bei der Konzentration an allen Immissionsorten eingehalten, während die Deposition an allen Immissionsorten überschritten wurde.

Daher wurde abschließend die Gesamtbelastung ermittelt, die sich aus der Vorbelastung und dem Immissionsbeitrag der Fa. Föll zusammen setzt. Unter Berücksichtigung von Staubmessungen in anderen städtischen Bereichen ergab die Berechnung, daß an sämtlichen Immissionsorten die geltenden Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung sicher unterschritten werden.

Lärm

Die schalltechnische Untersuchung der Fa. Tecum (Bericht-Nr.: 17.058.1/F vom 15.07.2019, ergänzender Bericht Spitzenpegel vom 03.03.2021, Bericht-Nr. 17.058.2/F und ergänzender Bericht Ruhezeiten vom 21.06.2021, Bericht-Nr. 17.058.3/F) errechnete bei Heranziehung plausibler Ansätzen und nach den gültigen Lärmbewertungsgrundlagen an den nächstgelegenen Immissionsorten die in der Tabelle dargestellten Beurteilungspegel.

Die westlich des Betriebes gelegenen unbebauten Flurstücke 2028 und 2028/6, Gemarkung St. Mang werden nicht als Immissionsorte betrachtet, da diese im Eigentum der Fa. Föll Rohstoffhandel GmbH stehen und die Fa. Föll Rohstoffhandel GmbH gegenüber der Stadt Kempten mit Schreiben vom 24.02.2021 den Verzicht auf die bestehenden Baugenehmigungen erklärt hat.

Das Anwesen Friedrich-Ebert-Str. 11 h, Immissionsort IO 2 wurde in der schalltechnischen Untersuchung als Mischgebiet angesehen. Das Anwesen wurde von der Stadt Kempten am 22.06.2012 nach § 34 BauGB baurechtlich genehmigt. Nach der Stellungnahme der Stadt Kempten vom 28.01.2021 wurde die gesamte Doppelhausbebauung Friedrich-Ebert-Str. 11a bis h vom Stadtplanungsamt der Stadt Kempten als Allgemeines Wohngebiet (WA) eingestuft. Nach Prüfung der zu betrachtenden Bebauung im Bereich zwischen Friedrich-Ebert-Straße im Westen und der Bahnlinie im Osten ist zumindest bis zur Doppelhausbebauung keine Zäsur in der Bebauung vorhanden, die eine Abtrennung von der vorhandenen Mischgebietsnutzung erlauben würde. Für den Immissionsort IO 2 wird daher die Schutzbedürftigkeit eines Mischgebietes (MI) angesetzt.

Immissionsort	Gebiets-	Beurtei-	Immissionsricht-	Sanierungswert
	einstufung	lungspegel in dB(A)	wert in dB(A) nach TA Lärm	gemäß LRA in dB(A)
IO1, Friedrich-Ebert-Str.11, FI:Nr. 2029/7	MI	59	60	60
IO2, Friedrich-Ebert Str. 11h, Fl.Nr. 2028/24	MI	57	60	
IO3, Blütenweg 3 Fl.Nr. 2027/56	WA	61	55	62
IO4, Blumenstraße 16 Fl.Nr. 2027/58	WA	59	55	60
IO5, Blumenstraße 15 Fl.Nr. 2027/54	WA	57	55	
IO6, Miesenbacher Str. 19 Fl.Nr. 2002/28	GE	59	65	
IO7, Webereistraße 42 Fl.Nr. 452/21	MI	58	60	
IO8, Webereistr. 44 Fl.Nr. 449/2	MI	60	60	
IO9, Webereistr. 58 Fl.Nr. 449/7	MI	50	60	
IO10, Webereistr. 52 Fl.Nr. 449/8	MI	53	60	
IO11, Webereistr. 31a Fl.Nr. 452/59	WA	54	55	
IO12, Webereistraße Fl.Nr. 452/28	MI	57	60	
IO13, Webereistraße Fl.Nr. 452/28	MI	57	60	

Aufgrund der über mehrere Jahrzehnte gewachsenen, sogenannten Gemengelage aus Wohngebiet und Gewerbegebiet kann für die in einem Allgemeinen Wohngebiet gelegenen Gebäude die Anwendung des vollen Schutzniveaus eines Wohngebietes, bei Ausschöpfung der technisch möglichen und verhältnismäßigen Lärmminderungsmaßnahmen durch den Betreiber nicht angesetzt werden.

Es ist aber zu fordern, daß an den Immissionsorten, an denen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet nicht eingehalten werden können (hier die Immissionsorte IO3, IO4 und IO5) das Standortverbesserungskonzept zu einer Lärmminderung beiträgt. Das ist hier der Fall.

Durch die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen können die Werte eines Mischgebietes (60 dB(A)) an den Immissionsorten IO4 und IO5 sicher erreicht und am Immissionsort IO 3 annähernd erreicht werden. Auch Mischgebiete dienen dem Wohnen, so dass weiterhin von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen ausgegangen werden kann. In urbanen Gebieten, in denen auch gewohnt wird, wären nach der TA Lärm sogar Pegel von 63 dB(A) zulässig.

Gemäß TA Lärm dürfen kurzzeitige Geräuschspitzen die zulässigen Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als um 30 dB(A) überschreiten. Nach dem vorgelegten Schallgutachten ist an allen Immissionsorten mit keinen Überschreitungen der zulässigen Spitzenpegel zu rechnen.

Das Schallschutzgutachten betrachtete auch die zu erwartenden Verkehrsgeräusche an den der Zufahrt nächstgelegenen Immissionsorten, auch wenn durch die Umsetzung des Standortverbesserungskonzepts mit keiner Erhöhung des Fahrverkehrs im Vergleich zum Bestand zu rechnen ist. An den nächstgelegenen Immissionsorten werden demnach die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV durch den Fahrverkehr der Fa. Föll auf öffentlichen Verkehrsflächen sicher unterschritten.

Erschütterungen

Die Fa. Kurz und Fischer (Messstelle nach § 29b BImSchG) erstellte auf der Grundlage eigener Messungen am Standort Blütenweg ein Gutachten zu Erschütterungsimmissionen (Bericht-Nr.: 12335-03 vom 16.10.2020). Beim Betrieb der Schrottschere und beim Entladen von LKW hält demnach die maximal bewertete Schwingstärke bereits den unteren Anhaltswert ein.

Bei der Verdichtung von Schrott bei der Bahnverladung wurde eine maximal bewertete Schwingstärke von 0,206 ermittelt, die zwischen dem unteren Anhaltswert A_u von 0,15 und dem oberen Anhaltswert A_0 3 für Wohngebiete liegt. Die Beurteilungsschwingstärke wurde zu 0,017 berechnet und unterschreitet den insoweit für Wohngebiete geltenden Anhaltswert Ar von 0,07.

Am Messpunkt werden somit die Anforderungen der DIN 4150-2 für Allgemeine Wohngebiete eingehalten, auch wenn nach der DIN 4150-2 [1] die Fühlbarkeitsschwelle im Bereich zwischen 0,1 und 0,2 liegt. In der Umgebung Wohnung werden auch bereits gerade spürbare Erschütterungen als störend empfunden.

Laut Gutachten lässt sich aus dem Baugrundgutachten nicht erkennen, dass in den unterschiedlichen Ausbreitungsrichtungen grundsätzlich unterschiedliche Bodenaufbauten vorliegen, so daß die am Meßort erhaltenen Werte auch auf andere Gebäude übertragbar sind.

Aufgrund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ist festzustellen, daß das beantragte Vorhaben auch den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Belangen des Arbeitsschutzes entspricht und somit auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG vorliegen. Die Stadt Kempten nahm mit Schreiben vom 28.01.2021 sowohl zu den immissionsschutzrechtlichen als auch zu den bauordnungsrechtlichen Belangen Stellung.

Die Gemeinde Durach erteilte dem Vorhaben mit Schreiben vom 03.02.2021 das gemeindliche Einvernehmen. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 34 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 a BauGB zulässig. Die neuen Gebäude und baulichen Anlagen halten die Abstandsflächen nach der neuen bayerischen Bauordnung (Stand: Februar 2021) ein, wobei zu Wohn- und Mischgebieten eine Abstandsfläche von 0,4 H berücksichtigt wurde.

Die beantragten verschiedenen logistischen Änderungen, die Installation einer zweiten Schrottschere, die Verwendung einer sogenannten Alligatorschere, umfangreiche bauliche Maßnahmen wie die Errichtung von Lärmschutzwänden, Hallen und Lagerboxen, der Abriß einer vorhandenen offenen Halle und die Errichtung eines neuen Tank- und Waschplatzes waren deshalb nach § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes immissionsschutzrechtlich zu genehmigen.

3. Nebenbestimmungen:

Die Festsetzung der Bestimmungen unter der Nr. IV dieses Bescheides stützt sich auf § 12 Abs. 1 BlmSchG.

Die neu eingefügte Auflage Nr. 2.14 dient der Umsetzung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung Bayern, wonach unverschmutztes Niederschlagswasser genehmigungsfrei beseitigt werden darf, wenn neben anderem das Niederschlagswasser außerhalb von Altlastenverdachtsflächen versickert wird. Der vorliegende Ausgangszustandsbericht hat teilweise erhöhte Schadstoffwerte erkundet (v.a. Bohrungen B 2 und B 7). Eine Erkundung direkt unterhalb der geplanten Versickerungseinrichtungen hat noch nicht stattgefunden. Diese ist daher nachzuholen, um eine Versickerung durch belasteten Boden und somit die mögliche Auswaschung von Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden.

Die unter Nr. 3 Immissionsschutz neu aufgenommenen Auflagen Nr. 1.3 zum Brennschneiden beruhen auf der ergänzenden Stellungnahme Brennschneiden der IMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 31.05.2021 und den Ausführungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 27.05.2021.

Nach Mitteilung des LfU vom 27.05.2021 ist die Erfassung der Abgase, deren Behandlung und Ableitung jetzt schon Stand der Technik. Das LfU verweist hierzu auf den VDMA-Leitfaden "Schweißen ohne Rauch – Erfassen, Absaugen und Filtern – Ein Leitfaden für mobile und stationäre Anlagen", VDMA Allgemeine Lufttechnik, Frankfurt (Stand 2012). Dem Stand der Technik entsprechende Einrichtungen für die Erfassung der Abgase, deren Behandlung und Ableitung stehen zur Verfügung. Das LfU fordert daher die entstehenden Immissionen an der Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und in geeigneten filternden Abscheidern zu reinigen. Regelungen zum autogenen Brennschneiden sollen auch in der neuen TA Luft unter der Nr. 5.4.8.9.1 (Stand: 28.05.2021) aufgenommen werden.

Für die Umsetzung der baulichen Maßnahmen zur Erfassung, Behandlung und Ableitung wurde die Übergangsregelung in Nr. 1.3.8 aufgenommen. Die Forderung von Abnahmemessungen und wiederkehrenden Messungen in Nr. 1.3.9 stützt sich auf § 28 BlmSchG. Ein Verzicht auf die Messung der Staubkonzentration kam in Hinblick auf den maximalen jährliche Betrieb des Brennschneidens von 1.260 h (2 * 7 Stunden/Tag * 15 Tage (3 Wochen je 5 Tage) * 6 Einsätze im Jahr) nicht in Betracht.

Die Neufassung der Auflage III Nr. 3.1 (Sicherheitsleistung) stützt sich auf § 12 Abs1. Satz 2 BlmSchG. Sie ersetzt die bisherige Auflage Nr. 3.1 des Bescheides vom 08.12.2009, 22-171/4-119/1 Ru B.09.12 (Sicherheitsleistung von 10.000,--€) und die mit diesem Bescheid aufgehobene Auflage Nr. 1.2 des Bescheides vom 20.07.2005, 22 -171/4-349 Ru B.05.07 (Sicherheitsleistung

5.000,-- €). Bei der Schätzung der Sicherheitsleistung wurden die Schrotte aufgrund des regelmäßig positiven Marktwertes nicht mit angesetzt. Die Erhöhung der Sicherheitsleistung von bisher zusammen 15.000 € dient der Anpassung an das gestiegene Preisniveau und der im Vergleich zur damaligen Genehmigungssituation erhöhten Lagermenge an nichtmetallischen und gefährlichen Abfällen.

Die vorliegende Änderung wurde zudem genutzt die bisher mit eigenständigem Bescheid vom 20.07.2005, Az. 22 -171/4-349 Ru B.05.07 geregelte Annahme, Lagerung und Erstbehandlung von Elektroschrott in die Auflagen der Grundgenehmigung zu integrieren. Insoweit beruht die Festsetzung teilweise auch auf § 17 BlmSchG. Der Auflagenteil des Bescheides vom 20.07.2005 wurde im Gegenzug aufgehoben.

4. Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Anhang Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 8.II.0/1.8.3, 8.II.0/1.1.1, 8.II.0/1.3.3, 8.II.0/1.3.1 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz). Der wesentlichen Änderung sind nach Angabe des Antragstellers gesamte Investitionskosten in Höhe von 3.808.000,-- € zugrunde zu legen.

Der Anteil der Baukosten beträgt nach den Antragsunterlagen 2.380.000,-- € brutto. Die Gesamtkosten für die baugenehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (Abfallhalle, Halle Brennschneideplatz, Spänelager und Überdachung Tankplatz) betragen nach der Baubeschreibung 1.325.000,-- €.

Aus den Investitionskosten errechnet sich nach Tarif-Nr. Nr. 8.II.0/1.1.1 eine Gebühr in Höhe von **26.232,--** € (21.000,-- + 4/1000 * (3.808.000 – 2.500.000)).

Nach Nr. 8.II.0/1.3.1 erhöht sich die Gebühr um 75% für sonst erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse, die die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG beinhaltet. Die Baugenehmigungsgebühr beträgt 2/1000 der Baukosten für den bauplanungsrechtlichen Teil (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i.V.m. 2.I.1/1.24.1.1.2), somit 2.650,-- € (1.325.000 € * 2/1000) und 5/10.000 der Baukosten für den bauordnungsrechtlichen Teil (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i.V.m. 2.I.1/1.24.1.2.2.2), somit 662,50 € (1.325.000 € * 5/10.000).

Für die Zulassung der Abweichungen werden weitere 630,-- € angesetzt (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i.V.m. 2.I.1/1.30; hier: 41,85 x 5 = 210 m² x 60 € davon 5 % = 630 €). Die Erhöhung für die erteilten Baugenehmigungen beträgt somit **2.956,--** € ((2.650 € + 662,50 € + 630 €) * 0,75).

Zusätzlich wird für die fachliche Stellungnahme des Umweltingenieurs zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz sowie die Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft jeweils eine Erhöhung um 250,-- € entsprechend Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz, zusammen also 750,-- € angesetzt.

Die Gebühr für diese Genehmigung beträgt somit insgesamt 29.938,-- € (26.232 € + 2.956 € + 750 €).

Die Auslagen für die Zustellung dieses Bescheides betragen 4,-- € (Art. 10 Abs.1 Nr.2 KG). Für die beiden Veröffentlichungen im Amtsblatt werden jeweils 20,-- €, also insgesamt 40,-- € angesetzt (Art. 10 Abs.1 Nr. 3 KG). Somit sind Auslagen in Höhe von insgesamt 44,-- € angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per <u>einfacher E-Mail</u> ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Landratsamt Oberallgäu

Ruch, RAR